

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) für den Einkauf von Produkten und Dienstleistungen durch die ENERTRAG AG oder deren verbunden Unternehmen Stand 10/2016



§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der ENERTRAG AG oder deren verbundenen Unternehmen (nachfolgend: ENERTRAG) und den Geschäftspartnern und Lieferanten (nachfolgend: „Verkäufer“). Die AEB gelten nur, wenn der Verkäufer Unternehmer ist (§ 14 BGB).
- (2) Die AEB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen (im Folgenden auch: Ware) und Dienstleistungen, ohne Rücksicht darauf, ob der Verkäufer die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 651 BGB). Die AEB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen mit demselben Verkäufer, ohne dass ENERTRAG in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste; über Änderungen dieser AEB wird der Verkäufer in diesem Fall unverzüglich informiert.
- (3) Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Verkäufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als dass ENERTRAG ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn ENERTRAG in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers dessen Lieferungen vorbehaltlos annimmt.
- (4) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Verkäufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AEB. Für den Abschluss und Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung von ENERTRAG maßgebend.
- (5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Verkäufer gegenüber ENERTRAG abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärung von Rücktritt), bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform.
- (6) Jegliche, den Vertrag betreffende Korrespondenz ist mit ENERTRAG unter Angabe der Bestell- bzw. Auftragsnummer zu führen.
- (7) Sofern von diesen AEB Abschriften in anderen Sprachen als deutsch gefertigt worden sein sollten, ist einzig die deutsche Fassung für ENERTRAG und den Verkäufer verbindlich.

§ 2 Vertragsschluss

- (1) Die Bestellung von ENERTRAG gilt frühestens mit schriftlicher Abgabe oder schriftlicher Bestätigung an den Verkäufer als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat der Verkäufer zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen. Der Verkäufer hat ein Angebot von ENERTRAG fachlich zu prüfen und auf Abweichungen von Anfrageunterlagen ausdrücklich hinzuweisen.
- (2) Sofern das Angebot seitens ENERTRAG erfolgt, hält sich ENERTRAG an dieses Angebot 14 Tage ab Angebotsdatum gebunden. Eine verspätete Annahme

durch den Verkäufer gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch ENERTRAG.

§ 3 Lieferzeit und Lieferverzug

- (1) Die von ENERTRAG in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Wenn die Lieferzeit in der Bestellung nicht angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart wurde, beträgt sie 1 Woche ab Vertragsschluss. Falls Verzögerungen zu erwarten sind, hat der Verkäufer ENERTRAG darüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen und eine Entscheidung seitens ENERTRAG über die Aufrechterhaltung des Auftrags einzuholen.
- (2) Erbringt der Verkäufer seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich die Rechte der ES-insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Abs. 3 bleiben unberührt.
- (3) Ist der Verkäufer in Verzug, kann ENERTRAG eine Vertragsstrafe in Höhe von 1% des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware bzw. Leistung. ENERTRAG ist berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung und als Mindestbetrag eines vom Verkäufer nach den gesetzlichen Vorschriften geschuldeten Schadensersatzes zu verlangen; die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt. Nimmt ENERTRAG die verspätete Leistung an, wird ENERTRAG spätestens mit der Schlusszahlung die Vertragsstrafe geltend machen.
- (4) Vor dem Liefertermin ist ENERTRAG zur Annahme nicht verpflichtet.

§ 4 Leistung, Lieferung, Annahmeverzug

- (1) Der Verkäufer ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von ENERTRAG nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Der Verkäufer trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (z.B. Verkauf vorrätiger Ware).
- (2) Die Lieferung erfolgt auf Kosten des Verkäufers spesenfrei an die von ENERTRAG angegebene Empfangsstelle. Hat ENERTRAG ausnahmsweise die Fracht zu tragen, so hat der Verkäufer die von ENERTRAG vorgeschriebene Beförderungsart zu wählen, sonst die für ENERTRAG günstigste Beförderungs- und Zustellart. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort (Bringschuld).
- (3) Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie der von ENERTRAG bei der Bestellung angegebenen Vorgangsnummer beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so hat ENERTRAG hieraus resultierende Verzögerungen in der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten. Getrennt vom Lieferschein ist der ENERTRAG spätestens am Tag des Versands eine entsprechende Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt auf dem elektronischen Postweg (Email/Fax) zuzusenden.

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) für den Einkauf von Produkten und Dienstleistungen durch die ENERTRAG AG oder deren verbunden Unternehmen Stand 10/2016



- (4) Für den Eintritt des Annahmeverzuges der ENERTRAG gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Verkäufer muss ENERTRAG seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung der ENERTRAG (z.B. Bereitstellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Kommt ENERTRAG in Annahmeverzug, so kann der Verkäufer nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Verkäufer herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelfertigung), so stehen dem Verkäufer weitergehende Rechte nur zu, wenn sich ENERTRAG zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten hat.
- (5) Teilleistungen sind, soweit nicht vorher anders vereinbart, nicht gestattet. ENERTRAG ist insofern zur Stornierung der Restmenge berechtigt.

§ 5 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.
- (2) Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Verkäufers (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein.
- (3) Verpackungsmaterial hat der Verkäufer auf Verlangen der ENERTRAG zurückzunehmen. Der Verkäufer hat die von ENERTRAG vorgegebene Verpackung zu wählen und darauf zu achten, dass durch die Verpackung die Ware vor Beschädigungen geschützt ist. Bei Rücksendung des Verpackungsmaterials sind mindestens zwei Drittel des berechneten Wertes gutzuschreiben.
- (4) Rechnungen werden erst fällig und können seitens ENERTRAG erst dann bearbeitet werden, wenn diese den gesetzlichen Anforderungen, insbesondere dem UStG entsprechen und die in der ES-Bestellung ausgewiesene Bestellnummer sowie die mit der Bestellung vereinbarten Angaben und/oder Unterlagen enthalten; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Verkäufer verantwortlich. Bei Fehlen der vorgenannten Angaben und/oder Unterlagen ist der Verkäufer nicht befugt, die gegenständliche Forderung gegenüber ENERTRAG geltend zu machen.
- (5) Die Zahlung des Kaufpreises wird, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart ist, 30 Tage nach Übergabe und Eigentumsverschaffung an der Ware bzw. Abnahme der Dienstleistung, Erhalt einer prüffähigen Rechnung und Eingang aller vertraglich geforderten Unterlagen fällig. Die Zahlung erfolgt unbar auf das Geschäftskonto des Verkäufers. Hierzu hat der Verkäufer eine aktuelle Bankverbindung anzugeben. Bei vereinbarten Teilleistungen wird die Zahlung erst mit der letzten Lieferung und korrekter Rechnungsstellung (s.o.) fällig. Dies gilt nicht bei Sukzessivlieferverträgen oder in Fällen der Stornierung einer Teilleistung gemäß Ziffer 4.6 dieser AEB.
- (6) Soweit der Verkäufer Materialproben, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere vertraglich vereinbarte Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung und Leistung auch den Zugang dieser Unterlagen bei ENERTRAG voraus.
- (7) Bei Skontogewährung erfolgt die Bezahlung:
- bis zu 14 Tagen abzüglich 3% Skonto
- bis zu 60 Tagen netto
Zeitverzögerungen, die durch unrichtige oder unvollständige Rechnungen entstehen, beeinträchtigen keine Skontofristen.
- (8) ENERTRAG schuldet keine Fälligkeitszinsen. Der Verzugszins beträgt jährlich 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB). Für den Eintritt des Verzugs der ENERTRAG gelten die gesetzlichen Vorschriften, wobei hiervon ggf. abweichend in jedem Fall eine schriftliche Mahnung durch den Verkäufer erforderlich ist.
- (9) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen ENERTRAG in gesetzlichem Umfang zu. ENERTRAG ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange ENERTRAG noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Verkäufer zustehen.
- (10) Der Verkäufer hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder schriftlich von ENERTRAG unstreitig anerkannter Forderungen.
- (11) Forderungen des Verkäufers an ENERTRAG dürfen nur mit Zustimmung der ENERTRAG an Dritte abgetreten werden. Zahlungen erfolgen an den Verkäufer oder den Abtretungsempfänger.

§ 6 Eigentum, Bereitstellung und Vermischung

- (1) Sofern ENERTRAG Stoffe und Materialien liefert und/oder bereitstellt, verbleiben diese im ENERTRAG Eigentum. Verarbeitung oder Umbildung durch den Verkäufer werden für ENERTRAG vorgenommen. Werden die Stoffe und Materialien von ENERTRAG mit anderen, ihr nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt ENERTRAG das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes ihrer Sachen zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- (2) Wird die von ENERTRAG bereitgestellte Sache (Stoffe/ Materialien) mit anderen, ihr nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt ENERTRAG das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltssache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Verkäufers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Verkäufer ENERTRAG anteilmäßig Eigentum überträgt; der Verkäufer verwahrt das Allein- oder Miteigentum für ENERTRAG unentgeltlich.

§ 7 Schutzrechte und Geheimhaltung

- (1) Der Verkäufer ist zur Geheimhaltung aller von ENERTRAG erhaltenen Unterlagen und Informationen verpflichtet. Dritten dürfen sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung von ENERTRAG offengelegt werden. Die Geheimhaltungspflicht erstreckt sich auch auf Personendaten. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung oder Scheitern dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit die in den überlassenen Unterlagen enthaltenen Informationen allgemein bekannt geworden sind. Im Fall der

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) für den Einkauf von Produkten und Dienstleistungen durch die ENERTRAG AG oder deren verbunden Unternehmen Stand 10/2016



Verletzung dieser Pflichten kann ENERTRAG die sofortige Herausgabe verlangen und Schadensersatz geltend machen.

- (2) Der Vertragsabschluss ist vertraulich zu behandeln. In Werbematerialien des Verkäufers darf auf den Geschäftsschluss mit ENERTRAG erst nach deren schriftlicher Zustimmung hingewiesen werden. ENERTRAG und der Verkäufer verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.
- (3) Dritte, derer sich der Verkäufer zur Erfüllung der aus diesem Vertrag resultierenden Verpflichtungen bedient, sind entsprechend Abs. 1 und 2 zu verpflichten.
- (4) Der Verkäufer garantiert, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden. Sollte ENERTRAG von einem Dritten diesbezüglich in Anspruch genommen werden, so ist der Verkäufer verpflichtet, ENERTRAG von sämtlichen hieraus resultierenden Ansprüchen auf erstes Anfordern unverzüglich freizustellen und diese abzuwehren. Die Freistellungspflicht bezieht sich auch auf alle Aufwendungen, die ENERTRAG aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen. Dies beinhaltet auch die Kosten einer anwaltlichen Vertretung. Gegen diese Risiken hat sich der Verkäufer in ausreichendem Umfang verkehrsüblich zu versichern.

§ 8 Mangelhafte Lieferung

- (1) Für die Rechte der ENERTRAG bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Verkäufer gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Verkäufer insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf ENERTRAG die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der ES-Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. ENERTRAG macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von ES, vom Verkäufer oder vom Hersteller stammt.
- (3) Abweichend von § 442 Abs. 1 S 2 BGB stehen ENERTRAG Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn ENERTRAG der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- (4) Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB), mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht der ENERTRAG beschränkt sich auf Mängel, die bei Wareingangskontrolle von ENERTRAG unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei der Qualitätskontrolle der ENERTRAG im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist.

Die Rügemöglichkeit der ENERTRAG für später entdeckte Mängel bleibt unberührt.

- (5) Die zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung vom Verkäufer aufgewendeten Kosten (einschließlich eventueller Ausbau- und Einbaukosten) trägt der Verkäufer auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung der ENERTRAG bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet ENERTRAG jedoch nur, wenn ENERTRAG wissentlich oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.
- (6) Kommt der Verkäufer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung, nach der Wahl der ENERTRAG durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung), innerhalb einer von ENERTRAG gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann ENERTRAG den Mangel selbst beseitigen und vom Verkäufer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Verkäufer fehlgeschlagen oder für ENERTRAG unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird ENERTRAG den Verkäufer unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.
- (7) Im Übrigen ist ENERTRAG bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem hat ENERTRAG nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

§ 9 Lieferantenregress

- (1) Die gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 478, 479 BGB) stehen ENERTRAG neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. ENERTRAG ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Verkäufer zu verlangen, die ENERTRAG seinem Abnehmer im Einzelfall schuldet. Das gesetzliche Wahlrecht der ENERTRAG (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.
- (2) Bevor ENERTRAG einen vom Abnehmer geltend gemachten Mängelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 478 Abs. 3, 439 Abs. 2 BGB) anerkennt oder erfüllt, wird ENERTRAG den Verkäufer benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt die Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von ENERTRAG tatsächlich gewährte Mängelanspruch als dem Abnehmer der ENERTRAG geschuldet; dem Verkäufer obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.
- (3) Die Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die Ware vor ihrer Veräußerung an einen Verbraucher durch ENERTRAG oder einen Abnehmer der ES, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.
- (4) Ansprüche aus Mangelhaftung verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht –

**Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)
für den Einkauf von Produkten und
Dienstleistungen durch die ENERTRAG
AG oder deren verbunden Unternehmen
Stand 10/2016**



insbesondere mangels Verjährung – noch gegen ENERTRAG geltend machen kann bzw. geltend macht.

Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz der ENERTRAG. ENERTRAG ist jedoch auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung.

§ 10 Produzentenhaftung

- (1) Ist der Verkäufer für einen Produktschaden verantwortlich, hat er der ENERTRAG insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- (2) Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Verkäufer Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich der von ENERTRAG durchgeführten Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird ENERTRAG den Verkäufer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- (3) Der Verkäufer hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 5 Mio. EUR pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten.

§ 11 Verjährung

- (1) Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang, es sei denn, die gesetzliche Frist ist weiter gefasst. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die vorgenannte Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen ENERTRAG geltend machen kann bzw. geltend macht.
- (3) Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten im gesetzlichen Umfang für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit ENERTRAG wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

§ 12 Rechtswahl und Gerichtsstand

- (1) Für diese AEB und alle Rechtsbeziehungen zwischen ENERTRAG und dem Verkäufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts. Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts unterliegen dem Recht am jeweiligen Lageort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.
- (2) Ist der Verkäufer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler –